



Eigenleistungen in einem Landwirtschaftsbetrieb

Gemäss § 25, Abs. 1 des Steuergesetzes unterliegen alle Einkünfte gemäss der anzuwendenden Generalklausel der Einkommensbesteuerung. Es stellt sich insbesondere bei Bauvorhaben jeweils die Frage, wie mit Eigenleistungen umzugehen ist. Gemäss der Generalklausel sind Einkünfte dann zu versteuern, wenn sie realisiert werden.

Dies trifft auch für Landwirte zu, wenn sie bei Bauvorhaben selber Hand anlegen, um Kosten einzusparen oder wenn sie Maschinen selber reparieren.

Bei den analytischen Buchhaltungen werden diese Eigenleistungen als Ertrag gebucht. Bei der Finanzbuchhaltung, welche für die Steuern massgebend ist, braucht diese Summe nicht als Ertrag gebucht zu werden.

Erstellt ein Landwirt z.B. eine Remise und beansprucht den Baumeister für die Errichtung der Schalung, Lieferung des Materials und erledigt die Arbeiten jedoch selbst, brauchen nur die Fremdkosten aktiviert zu werden. Die eigene Arbeit, die oftmals betragsmässig einen höheren Wert hat, als das Material, braucht nicht aktiviert zu werden.

Zu beachten ist, dass neben der Einbilanzierung der eigenen Arbeit, welche als Einkommen zu versteuern wäre, bei einer späteren Betriebsübergabe auch die kumulierten Abschreibungen zur Besteuerung kämen. Man würde also im schlechtesten Fall seine Arbeit doppelt versteuern.

Übrigens: Pegasus Buchhaltungskunden können auf eine Bauabrechnung durch den Architekten verzichten. Wir führen Ihr Baukonto und erstellen eine detaillierte Bauabrechnung.

Kleindöttingen, 21.12.2004

Urs Vögele
Beratungsbüro
Schützenhausstrasse 18
5314 Kleindöttingen